



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Regionalverband Saarbrücken



Vorwort des Regionalverbandsdirektors	3
Einleitung	4
1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Grundsätze von Jugendarbeit	5
2. Voraussetzungen	7
2.1 Rechtsgrundlagen	7
2.2 Förderungsvoraussetzungen	7
2.3 Dauer der Förderung	8
2.4 Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren	8
3. Förderbereiche	9
3.1 Außerschulische Jugendbildung	9
3.2 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen	11
3.3 Freizeitmaßnahmen	13
3.4 Übernahme von Teilnahmebeträgen von Ferienfreizeiten	15
3.5 Einzelveranstaltungen	17
3.6 Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit	17
3.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	18
3.8 Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger	19
3.8.1 Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Betriebskosten)	20
3.8.2 Bau- und Ausstattungskosten für Kinder und Jugendfreizeitstätten (Investitionskosten)	21
Tabellarische Übersicht der Richtlinien	22

Vorwort

Der Regionalverband ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Saarlandes. In diesem saarländischen Ballungsraum konzentrieren sich aber auch die sozialen Probleme:

So ist jedes vierte Kind im Regionalverband Saarbrücken von Armut betroffen.

Der Regionalverband hat hier Schritte unternommen und insbesondere seine präventive Jugendhilfe ausgebaut. Hierunter fallen z. B. die Förderung der Gemeinwesenprojekte in den Stadtteilen, aber auch Projekte zur Schulsozialarbeit oder unsere 14 Jugendzentren.

Durch die Jugendarbeit werden nicht nur arme Kinder, Jugendliche und Familien im Allgemeinen unterstützt. Hier wird auch der Bereich der Alltagsbildung gefördert. Dort werden Kompetenzen vermittelt, die man neben der Schulbildung genauso benötigt, um ein selbstständiges und gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Hier lernen Kinder und Jugendliche, eigene Interessen in der Gemeinschaft zu vertreten, Interessen Anderer anzuhören und zu respektieren, Entscheidungen mitzutragen oder auszuhalten, kurzum: Sie erfahren, wie Demokratie funktioniert.

Zum Glück haben wir im Regionalverband viele engagierte und aktive freie Träger, Verbände,

Vereine und Organisationen, die mit ihren Angeboten an Kinder und Jugendliche zu einer funktionierenden Jugendarbeit beitragen.

Zahlreiche Aktionen und Freizeiten wären ohne eine finanzielle Unterstützung jedoch gar nicht durchführbar. Deshalb hilft der Regionalverband unter gewissen Voraussetzungen dabei, diese Angebote zu finanzieren. Die hierfür geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind 2015 grundlegend überarbeitet worden. Denn in den vergangenen Jahren hat sich in fast allen Bereichen eine Kostensteigerung entwickelt. Seit 2012 gilt zudem das neue Bundeskinderschutzgesetz.

Ganz besonders freut mich, dass wir die nun vorliegende tragfähige Aktualisierung der Richtlinien zusammen mit den betroffenen Akteuren erarbeitet haben: Der Arbeitskreis setzte sich aus Vertretern der freien Träger, der Kirchen, des Landesjugendrings und des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken zusammen. Ich möchte mich für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten ganz herzlich bedanken.



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Peter Gillo'. The signature is fluid and stylized, with a large 'P' and 'G'.

Ihr Peter Gillo, Regionalverbandsdirektor



Einleitung

Die Regionalversammlung hat auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beim Regionalverband Saarbrücken diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit am 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien wurden gemeinsam mit dem Landesjugendring, Vertreter/Innen der freien Träger, der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände und der Kirche sowie der Verwaltung des Jugendamtes entwickelt.

Gedruckte Exemplare der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Regionalverband Saarbrücken“ können Sie kostenlos bestellen unter:

Fon 0681 506-5157



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gelten für die Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken.

1.2 Grundsätze von Jugendarbeit

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.“ (§ 11 SGB VIII Abs. 1/1).

Adressaten der Jugendarbeit sind alle jungen Menschen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Jugendarbeit zeichnet sich durch die Orientierung an den Interessen, Neigungen und Bedürfnissen ihrer Adressaten aus. Sie berücksichtigt die jeweiligen besonderen sozialen und (jugend-)kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten ebenso wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen. Die Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit ist konsequent freiwillig. Daher muss Jugendarbeit spannend sein. Sie muss stets offen für das Aufgreifen neuer Themen und die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche sein und sie muss Flexibilität und Spontaneität ermöglichen.

Jugendarbeit nimmt die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis junger Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln ernst und bietet hierfür Raum. Für all dies schafft sie weitgehende Möglichkeiten



der Beteiligung und Gestaltung und ermöglicht Selbstorganisation und Ehrenamtlichkeit.

Zentrales Ziel von Jugendarbeit ist, junge Menschen bei ihren Selbstbildungsprozessen zu begleiten, sie zu Teilhabe, Selbstbestimmung und verantwortlichem Handeln in der sozialen Gemeinschaft zu befähigen sowie soziales Engagement anzuregen. Hierdurch ermöglicht sie die Erfahrung von Anerkennung, Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeit.

Mitarbeiter/Innen der Jugendarbeit öffnen durch diskriminierungsbewusste und differenzsensible Fachlichkeit ihre Angebote, schaffen Raum für vielfältige Begegnung und geben Anstöße für

das Überdenken von Vorurteilen und Diskriminierungen. So helfen sie Voraussetzungen und Erfahrungen für ein friedliches, tolerantes und vielfältiges Zusammenleben zu schaffen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Während die Angebote der offenen Jugendarbeit sich an alle jungen Menschen wenden, können die Jugendverbände ihre Aktivitäten auf ihre eigenen Mitglieder ausrichten.



2. Voraussetzungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt.

Ein rechtlicher Anspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind. Bei zweckfremder Verwendung der Fördermittel behält sich der Regionalverband Saarbrücken eine Rückforderung vor.

Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis anzugeben.

Die Förderung einer Maßnahme ist nur bis zur Höhe der Finanzierungslücke möglich. Sie erfolgt demnach stets als Fehlbetragsförderung.

Die Förderung einer Maßnahme ist nur im Rahmen **einer** der nachfolgend aufgeführten Förderpositionen möglich.

Mit der Inanspruchnahme einer Förderung nach diesen Richtlinien erkennt der Antragsteller diese als rechtsverbindlich an.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können vom Regionalverband Saarbrücken gefördert werden, wenn:

- die Träger ihren Tätigkeitsbereich im Regionalverbandsgebiet haben oder deren Angebote sich an Teilnehmer/innen wenden, die im Regionalverband Saarbrücken leben,
- zwischen dem Träger und dem Regionalverband Saarbrücken eine Vereinbarung zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen nach dem Bundeskindestschutzeschgesetz abgeschlossen wurde („Trägervereinbarung“),
- sie allen jungen Menschen offen stehen oder von einem Jugendverband angeboten werden. Jugendverbandsarbeit ist „... *in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.*“ (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- sie die Teilnahme freistellen und Mitbestimmungs- und Aneignungsprozesse ermöglichen,
- die Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllen,
- die Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,



- die Träger Leistungen nachweisen, die nach Inhalt und Umfang eine Förderung durch den Regionalverband rechtfertigen,
- die Träger sonstige Fördermittel ausschöpfen,
- die Träger Eigenmittel in angemessener Höhe erbringen,
- die Träger zur Offenlegung ihrer Finanzen und Leistungen hinsichtlich Betreuungspersonal, Teilnehmer/innenzahl, Thematik und Zielsetzung bereit sind,
- die Träger gemeinnützige Ziele verfolgen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Programm und Zielrichtung ausschließlich oder überwiegend

- schulischen, konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder ähnlichen Charakter tragen,
- dem eigenen Organisations-, Institutions- oder Vereinszweck dienen,
- der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
- von kommerziellen/gewerblichen Anbietern bereitgestellt werden oder kommerzielle Interessen verfolgen,
- nicht den Strukturmerkmalen der Jugendarbeit (Offenheit, Freiwilligkeit, Mitbestimmung, Aneignung) entsprechen,
- von Kindertageseinrichtungen oder freiwilligen Ganztagschulen angeboten werden.

2.3 Dauer der Förderung

In den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist keine auf Dauer angelegte Förderung vorgesehen.

Hinweis: Eine auf Dauer angelegte Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII voraus. Eine solche Projektförderung muss konzipiert und beantragt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

2.4 Allgemeines Antrags- und Nachweisverfahren:

Förderung kann gewährt werden:

- auf Antrag (Antrags- und Nachweis-Formular) zu den nachstehend genannten Fristen der jeweiligen Förderbereiche,
- nur im Rahmen der nachstehend genannten Förderpositionen,
- wenn die Träger sonstige Fördermittel ausschöpfen und geeignete Eigenmittel erbringen (ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Arbeitsmaterialien können anteilig bei der Berechnung von Eigenmitteln berücksichtigt werden),
- bis maximal zur Höhe der Finanzierungslücke (= ungedeckte Kosten). Die Förderung erfolgt demnach stets als Fehlbetragsförderung,
- **Beträge unter 5 € kommen nicht zur Auszahlung.**



3. Förderbereiche

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert:

3.1 Außerschulische Jugendbildung

Grundsatz, Ziele

Außerschulische Jugendbildung soll methodisch/didaktisch so konzipiert sein, dass sowohl Wissen vermittelt, als auch die Fähigkeit, sich kritisch mit der Umwelt auseinanderzusetzen und sich unabhängig und selbstbestimmt zu positionieren, gefördert wird. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen. Dabei sind vielfältige Formen möglich.

Inhalt

Inhalte der außerschulischen Jugendbildung:

- Politische Bildung
- Soziale und allgemeine Bildung
- Arbeitsweltbezogene Bildung
- Kulturelle und interkulturelle Bildung
- Ökologische, technische und gesundheitliche Bildung

Form

- Seminare, in Form von Abend- oder Tagesseminaren, Wochenendseminaren, mehrtägigen Seminaren oder Studienfahrten
- Veranstaltungsreihen.

Bedingungen

Allgemeine Bedingungen:

- Fördermöglichkeiten durch andere Stellen wie z.B. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2 Landesjugendamt, Franz-Josef-Röder-Straße 23 in 66119 Saarbrücken sind voll auszuschöpfen.
- Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

Für Veranstaltungsreihen:

Die einzelnen Module müssen thematisch aufeinander abgestimmt sein und mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

Zielgruppe (Altersgrenzen, Anzahl)

- die Teilnehmer/innen sollen mindestens 6 Jahre und höchstens 27 Jahre alt sein,
- die Teilnehmer/innenzahl ist auf 40 Personen begrenzt,
- bei Seminaren kann bzgl. der Teilnehmerbegrenzung nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes und des Landesjugendamtes eine Ausnahmeregelung getroffen werden.



Dauer der Maßnahme (min., max.)

- Seminare:
mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag
- Studienfahrten:
mit mindestens 1 Tag bis zu höchstens 8 Tagen
- Veranstaltungsreihen:
mit mindestens 1,5 Zeitstunden täglich

Förderumfang (Höhe, Dauer)

Die Förderung von Seminaren und Studienfahrten beträgt 4 € pro Tag und Teilnehmer/in, es werden höchstens 8 Tage bezuschusst.

Veranstaltungsreihen werden bis zu maximal 10 Modulen bezuschusst. Die Förderung von Veranstaltungsreihen beträgt 25% der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens bis zu 26 € pro Modul.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Antrag und Nachweis der Maßnahme werden mit **einem** Formular beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken eingereicht. Antrag und Nachweis sind bis **spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme** vorzulegen. Eine Abschrift des Antrags- und Nachweis-Formulars verbleibt beim Antragsteller. Dem Formular müssen beigefügt sein:

- eine Teilnehmer/innenliste mit Name, Anschrift, Alter, Geburtsdatum und Unterschriften.
- ein detailliertes Programm der Maßnahme (Angabe von Uhrzeiten, Zeitstunden usw.).
- der Kosten- und Finanzierungsplan, der durch die Unterschrift des Verantwortlichen rechtsverbindlich bestätigt ist.
- bei Tages- und Abendseminaren, Studienfahrten und Veranstaltungsreihen zusätzlich die Belege **(lesbare Kopien)** über die entstandenen Kosten.

In Ausnahmefällen ist **eine Verlängerung der Antragsfrist** per Fax, Telefon oder e-Mail möglich. Dieses Fax/e-Mail/Telefonat ersetzt jedoch nicht das formelle Antrags- und Nachweisverfahren.



3.2 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen

Grundsatz, Ziele

Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen junge Menschen zu Führungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit befähigen.

Diesem Ziel sollen die Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entsprechen und Kenntnisse auf folgenden Gebieten vermitteln, insbesondere:

Inhalt

- Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- Grundlagen der Pädagogik
- gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendkultur, Kinder- und Jugendpolitik
- Freizeitgestaltung
- Grundkenntnisse in Ökologie, Technik und Gesundheit
- Kinder- und Jugendberatung
- Sexuaufklärung
- Gleichberechtigung der Geschlechter
- Gewaltvermeidung
- internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendschutz
- Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Fördermöglichkeiten und -bedingungen

Form

Die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen erfolgt analog zu den Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Bedingungen

- Fördermöglichkeiten durch andere Stellen, wie z.B. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2 Landesjugendamt, Franz-Josef-Röder-Straße 23 in 66119 Saarbrücken, sind voll auszu-schöpfen.
- Die Maßnahmen müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Dabei sind vielfältige Formen möglich. Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

Zielgruppe (Altersgrenzen, Anzahl)

- die Teilnehmer/innen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben
- die Teilnehmer/innenzahl ist auf 40 Personen begrenzt

Dauer der Maßnahme (min., max.)

- Seminare und Mitarbeiterschulungen dauern mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag.



Förderumfang (Höhe, Dauer)

- pro Tag und Teilnehmer/in wird ein Zuschuss von 5 € gewährt
- es werden höchstens 8 Tage bezuschusst

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Antrag und Nachweis der Maßnahme werden mit **einem** Formular beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken eingereicht. Antrag und Nachweis sind bis **spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme** vorzulegen. Eine Abschrift des Antrags- und Nachweis-Formulars verbleibt beim Antragsteller. Dem Formular müssen beigefügt sein:

- eine Teilnehmer/innenliste mit Name, Anschrift, Alter, Geburtsdatum und Unterschriften,
- ein detailliertes Programm der Maßnahme (Angabe von Uhrzeiten, Zeitstunden usw.),
- der Kosten- und Finanzierungsplan, der durch die Unterschrift des Verantwortlichen verbindlich bestätigt ist,
- Belege (**lesbare Kopien**) über die entstandenen Kosten.

In Ausnahmefällen ist eine **Verlängerung der Antragsfrist** per Fax, Telefon oder e-Mail möglich. Dieses Fax/e-Mail/Telefonat ersetzt jedoch nicht das formelle Antrags- und Nachweisverfahren.



3.3 Freizeitmaßnahmen

Grundsatz, Ziele

Freizeitmaßnahmen sollen neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch Erholung und Entspannung bieten. Das Gruppenerlebnis einer Freizeitmaßnahme ermöglicht besonders effektiv die Vermittlung der Ziele von Jugendarbeit. Freizeitmaßnahmen sollen nach Möglichkeit junge Menschen mit Beeinträchtigungen einbeziehen. Dies muss bereits bei der Planung von Freizeitmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Inhalt

- Geschlechtshomogene (Mädchen- und Jungen-) Freizeiten
- Koedukative Freizeiten
- Thematische Freizeiten

Formen

- Wochenendfreizeiten, Kurzfreizeiten, Zeltlager
- Stadtranderholungen

Bitte gesonderte Bedingungen beachten!

- Ferienfreizeiten im In- und Ausland

Bedingungen

Die Förderung von Freizeitmaßnahmen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Erzieherische, gesundheitliche sowie hygienische Mindestanforderungen sind zu beachten.
- Der Maßnahmeträger soll darauf achten, dass die Teilnehmer/innen ausreichend krankenversichert sind.

- Der/die Leiter/in der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme (insbesondere Bade- und Schwimmerlaubnis) des Kindes/des Jugendlichen einholen. Der Träger der Maßnahme muss Unfall- und Haftpflicht versichert sein.

Gesonderte Bedingungen für Stadtranderholungen:

Freie Träger, die Stadtranderholungen durchführen wollen, müssen eine diesbezügliche Jahresplanung bis zum 31.03. beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken einreichen:

- wenn die geplanten Maßnahmen länger als 5 Tage dauern und mit mehr als 20 Teilnehmer/innen durchgeführt werden sollen,
- oder wenn der Träger mehrere Stadtranderholungen im Jahr plant.

Träger, die parallel zu einer Stadtranderholung Angebote der (Offenen) Jugendarbeit bereit halten, müssen diese beiden Programme strikt und nachvollziehbar voneinander abgrenzen.

Bei Ferienfreizeiten im In- und Ausland mit dem Charakter internationaler und interkultureller Begegnungen ist die ausländische Partnerorganisation an den Vorbereitungen zu beteiligen.

Zielgruppe (Altersgrenzen, Anzahl)

Die Teilnehmer/innen sollen das 6. Lebensjahr vollendet haben und höchstens 27 Jahre alt sein.

Ausnahme Stadtranderholungen:

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen mindestens das 6. und höchstens das 13. Lebensjahr vollendet haben.



Dauer der Maßnahme (min., max.)

Die Maßnahme soll mindestens zwei Tage, höchstens 21 Tage dauern.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

- Es wird ein Zuschuss von 10 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.
- Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmer/innen werden bei der Berechnung der Förderung zwei verantwortliche Betreuer/innen/Leiter/innen über 18 Jahre und bei weiteren 7 Teilnehmer/innen je ein/e weitere/r Betreuer/in/Leiter/in berücksichtigt.
- Bei Maßnahmen, an denen behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen, kann ein gesonderter Betreuer/Innenschlüssel zugrunde gelegt werden.
- Bei Freizeiten mit Selbstversorgung wird ab 20 Teilnehmer/innen eine Küchenhilfe bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.
- Die Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe der Finanzierungslücke.

Betreuer/Innen-Taschengeld:

Die anerkannten Betreuer/innen/Leiter/innen erhalten, sofern es sich um Ehrenamtliche handelt, zusätzlich einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 5 € pro Tag. Ab dem siebten Tag erhalten sie einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 10 €. Aus diesem Grund sind in der dem Verwendungsnachweis beigefügten Teilnehmer/innenliste ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuungspersonen als solche in der Rubrik „Funktion“ kenntlich zu machen.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Antrag und Anlage (Teilnehmer/innenliste und detailliertes Programm) sind im **Original oder als gut lesbare Kopie** einzureichen.

Antrag und Nachweis der Maßnahme werden mit **einem** Formular beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken eingereicht. Antrag und Nachweis sind bis **spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme** vorzulegen.

Eine Abschrift des Antrags- und Nachweis-Formulars verbleibt beim Antragsteller.

Dem Formular müssen beigelegt sein:

- eine Teilnehmer/innenliste mit Name, Anschrift, Alter, Geburtsdatum, **Funktion** und Unterschriften,
- ein detailliertes Programm der Maßnahme
- der Kosten- und Finanzierungsplan, der durch die Unterschrift des Verantwortlichen rechtsverbindlich bestätigt ist,

In Ausnahmefällen ist eine **Verlängerung der Antragsfrist** per Fax, Telefon oder e-Mail möglich. Dieses Fax/e-Mail/Telefonat ersetzt jedoch nicht das formelle Antrags- und Nachweisverfahren.

Durch die Unterschrift auf dem **Antrags- und Nachweis-Formular** versichert der Träger der Maßnahme, dass die Bedingungen und geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.



3.4 Übernahme von Teilnahmebeiträgen von Ferienfreizeiten

Grundsatz, Ziele

Jungen Menschen soll die Teilnahme an Ferienmaßnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn ihnen und/oder ihren Eltern die Aufbringung der Teilnahmebeiträge auf Grund ihrer Einkommenssituation nicht zugemutet werden kann **und** die Freizeitmaßnahme zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Ziel der Hilfe ist es, jungen Menschen aus benachteiligten Familien die Teilnahme an Ferienmaßnahmen zu ermöglichen. Das Gruppenerlebnis soll neue soziale Kontakte ermöglichen und soziales Bewusstsein und Verhalten fördern. Neben der erzieherischen Betreuung von Kindern bzw. der/des Jugendlichen sollen Spiel- und Erlebnisinhalte im Vordergrund der Ferienmaßnahme stehen.

Inhalt

Das Programm der Ferienmaßnahme soll dem Alter und den Bedürfnissen der jungen Menschen entsprechen.

Insbesondere soll gewährleistet sein, dass:

- die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen durch pädagogisch geschulte Mitarbeiter/innen erfolgt,
- innerhalb der Ferienmaßnahme die Möglichkeit besteht, Eigeninitiative zu entwickeln und kooperatives Verhalten zu erlernen,

- die jungen Menschen die Möglichkeit haben, in der Gruppe Natur und Umwelt zu erleben.

Bedingungen

Nach diesen Richtlinien kann der Teilnahmebeitrag für Ferienmaßnahmen freier Träger sowie eigener Maßnahmen des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken gefördert werden. Die Förderung geschieht auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nachstehende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Veranstalter

Geeignet sind öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie freie Träger der Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VIII anerkannt sind. Die Eignung sonstiger Veranstalter muss im Einzelfall begründet sein. Die Teilnahme an Maßnahmen kommerzieller/gewerblicher Veranstalter ist nicht förderungsfähig.

Zielgruppe (Altersgrenzen, Anzahl)

Gefördert werden junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren aus finanziell benachteiligten Familien, für die die Freizeitmaßnahme zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich ist.

Ausnahme Stadtranderholungen:

Hier werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 13 Jahren gefördert.

Dauer der Maßnahme

Die Dauer der Ferienmaßnahme muss mindestens 3 volle Tage betragen.



Förderumfang (Höhe, Dauer)

- Unter dem Teilnahmebeitrag werden die Kosten verstanden, die der/die Teilnehmer/in bzw. seine Eltern dem Träger der Maßnahme zu leisten hat.
- Bei Maßnahmen bis zu sieben Tagen wird mit einem Tagessatz von 10 € pro Tag/TN gefördert. Maßnahmen, die über sieben Tage dauern, werden pauschal mit bis zu 150 € gefördert.
- Es können mehrere Maßnahmen pro Jahr und Person gefördert werden.
- Pro Teilnehmer/in werden maximal 15 Tage im Jahr gefördert.
- Jeder/jede förderungsberechtigte Teilnehmer/in erhält im Jahr eine Förderung in Höhe von maximal 150 €.
- Ein Rechtsanspruch auf Übernahme des Teilnahmebeitrages besteht nicht.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Die Anträge (Vordrucke) sind im Einzelfall beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, zwingend vor Beginn der Maßnahme, durch die Teilnehmer/innen einzureichen. Im Falle minderjähriger Teilnehmer/innen sind die Anträge (Vordrucke) durch dem/den Personensorgeberechtigten zu stellen. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Antragstellung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Bei der Antragstellung muss eine Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme vorliegen. Aus dieser muss die Zeitdauer der Maßnahme sowie die Höhe des allgemein geltenden Teilnahmebeitrages hervorgehen. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzung teilt das Jugendamt dem Antragsteller sowie dem Träger der Maßnahme die Höhe des Zuschusses mit. Die Teilnahme an der Ferienmaßnahme muss vom Träger nachgewiesen werden. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Ferienmaßnahme an den Träger der Maßnahme überwiesen.



3.5 Einzelveranstaltungen

Grundsatz, Ziele

Einzelveranstaltungen mit kinder- und jugendpolitischem Charakter können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Inhalt

- a) internationale und interkulturelle Begegnungen
- b) erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- c) Kinder- und Jugendkultur
- d) geschlechtsspezifische Themen
- e) Sonstiges

Dauer der Maßnahme (min., max.)

Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Zeitstunden.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

Einzelveranstaltungen werden in Höhe von 25 % der tatsächlichen Kosten gefördert, jedoch höchstens bis zu 300 €.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Ein Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Konzeption, aus der die Förderungswürdigkeit hervorgeht, sind **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin** vorzulegen. Der Verwendungsnachweis inkl. der Originalbelege (**lesbare Kopien**) über die entstandenen Kosten ist **spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung** einzureichen.

3.6 Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit

Materialbeschaffungen können nach den Allgemeinen Bestimmungen und gemäß den Fördervoraussetzungen gefördert werden.

Bedingungen

Nicht jugendgerechte Materialien sowie jugendgefährdende Medien werden nicht bezuschusst. Vereinsspezifische Geräte, Materialien und Medien können nicht bezuschusst werden.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

1. Gefördert werden können 80 % der anerkannten Kosten bis zur jährlichen Höchstförderung von 600 €. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe der Finanzierungslücke.
2. Bei Trägern ohne oder mit geringen Eigenmitteln können die anerkannten Gesamtkosten bis zu einer Höchstgrenze von 150 € zu 100% gefördert werden (einmaliger Sockelbetrag). Übersteigen die anerkannten Gesamtkosten die Höhe des Sockelbetrages, so können die Restkosten, wie unter 1.) gefördert werden.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Der **Antrag- und Nachweis** inkl. der Originalbelege über die entstandenen Kosten ist einmalig im laufenden Haushaltsjahr **bis spätestens 1.10.** beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken einzureichen. Es ist eine Begründung beizufügen, aus der die Förderungswürdigkeit eindeutig hervorgeht.



3.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Grundsatz, Ziele

Die zentrale Idee des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Prävention. Prävention meint alle Anstrengungen, die darauf zielen, Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden, bzw. jungen Menschen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Methodisch stehen Informationen, Beratung und Gruppenarbeit im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Vordergrund. Die Angebote zielen in Bezug auf junge Menschen auf Sensibilisierung, Kompetenzerwerb beim Umgang mit gefährdenden Einflüssen und auf Verhaltensänderungen bei gefährdeten Personen. Erwachsene sollen durch Angebote des Kinder- und Jugendschutzes befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen.

Zu den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehören Gesundheits- und Sexualaufklärung, der Jugendmedienschutz sowie Schutz vor Gefährdungen durch Drogen, Gewalt oder Ideologien, durch Gruppen und Umfeld.

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich sowohl direkt an Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte

sowie auch z.B. an Lehrer/Innen, Jugendgruppenleiter/Innen und Gewerbetreibende.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können im Rahmen von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Einzelveranstaltungen, Kurzfreizeiten oder in Form von Projekten durchgeführt werden.

Dem Antrag ist ein detailliertes Programm/Konzept der Maßnahme sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Haushaltes gefördert.



3.8 Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger

Grundsatz, Ziele

Eine Kinder- und Jugendfreizeitstätte im Sinne dieser Richtlinien ist eine offene Einrichtung freier Träger, die jungen Menschen unabhängig von der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Organisation offen steht oder eine Einrichtung eines Jugendverbandes ist. Die Kinder- und Jugendfreizeitstätte soll jungen Menschen Raum zur Aneignung und die Möglichkeit zur Teilhabe bieten.

Kinder- und Jugendfreizeitstätten sind ein wichtiger Faktor gestaltender Kinder- und Jugendpolitik in der Infrastruktur des Gemeinwesens.

Kinder- und Jugendfreizeitstätten sollen:

- jungen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang und einen forderungsarmen Raum bieten, in dem sie ihre Freizeit ohne Konsumzwang gestalten können,
- einen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Bildung junger Menschen leisten,
- Extremismus und Gewaltbereitschaft entgegenwirken,
- jungen Menschen Akzeptanz im Gemeinwesen verschaffen und soziales Lernen in der Gemeinschaft ermöglichen,

Die offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten wenden sich mit ihren Angeboten an alle im Einzugsgebiet lebenden jungen Menschen.

Den Besucher/innen dieser Einrichtungen ist in geeigneter Form Mitbestimmung zu ermöglichen.

Inhalt

Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit bieten jungen Menschen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben.

Sie öffnen ihnen einen sozialen Raum als Kommunikations-, Freizeit- und Bildungsort.

So verstandene Jugendarbeit fördert das soziale Verhalten, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und kollektiver Fähigkeiten und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung. Sie soll dem Grundsatz der Koedukation mit der Zielsetzung eines gleichberechtigten, selbstbewussten und partnerschaftlichen Umgangs der Geschlechter verpflichtet sein.

Durch ihr Angebot leistet Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration aller jungen Menschen und fördert den Gedanken der Inklusion.

Bedingungen

Geeignete Träger einer Kinder- und Jugendfreizeitstätte sind die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, kirchliche Institutionen und Kinder- und Jugendinitiativen.



Einrichtungen, die nicht nur als Kinder- und Jugendfreizeitstätte genutzt werden, erhalten nur dann eine Förderung, wenn durch geeignete Maßnahmen und in ausreichendem Umfang Partizipations- und Aneignungsmöglichkeiten für die jungen Menschen gewährleistet sind.

Diese Einrichtungen müssen für diese Freizeitstätte eine gesonderte Rechnung führen. Kosten, die für die Einrichtung insgesamt bestehen, können nur anteilig berücksichtigt werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung behält sich das Jugendamt vor, einzelne Einrichtungen dort vorrangig zu fördern, wo ein besonderer Bedarf besteht, bzw. es noch keine vergleichbaren Einrichtungen gibt.

Form

Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken fördert die Bereiche:

- Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (**Betriebskosten**)
- Bau- und Ausstattungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (**Investitionskosten**)

3.8.1 Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Betriebskosten)

Grundsatz, Ziele

Zur finanziellen Absicherung der kontinuierlichen Arbeit gewährt der Regionalverband Saarbrücken eine Zuwendung zu den anerkannten laufenden Kosten der Unterhaltung (Betriebskosten).

Bedingungen

Der Träger der Kinder- und Jugendfreizeitstätte muss gewährleisten, dass die Einrichtung an mindestens neun Wochenstunden verteilt auf mindestens 2 Öffnungstage geöffnet ist. An Öffnungstagen soll in mindestens drei aufeinander folgenden Zeitstunden ein Angebot für junge Menschen bereitgehalten werden. Die Angebote sind den Zielgruppen in geeigneter Form bekannt zu machen.

Förderumfang (Höhe, Dauer)

Förderbeträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses gewährt. Träger, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen Zuschuss die Einrichtung nicht führen können, erhalten einen Förderbetrag **bis zu maximal 90 %** der anerkannten Gesamtkosten. Andere Träger erhalten einen Förderbetrag **bis zu maximal 70 %** der anerkannten Gesamtkosten.



Anrechenbare Betriebskosten sind:

Kosten für Miete, Nebenkosten, Reinigungsmaterialien und kleinere Reparaturen bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 8.000 €

Kosten für Telekommunikationsgebühren, Zeitschriften, Fachliteratur, Versicherungen und Programmkosten 2.000 €

Nicht förderfähig sind z. B. Fahrtkostenpauschale, Porto- und Versandkosten, Lohnkosten, Leihgebühren usw.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Der Antrag ist jeweils **zum 31. März** eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten beizufügen. Bei einem Erstantrag ist eine Konzeption für die betreffende Freizeitstätte vorzulegen. Die im Zusammenhang mit der Förderung notwendigen Unterlagen sind dem Jugendamt offen zu legen.

Der Verwendungsnachweis, der eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Betriebskosten enthält, ist jeweils **zum 31. März** eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr beim Jugendamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Jahresbericht inkl. Jahresprogramm und Öffnungszeiten sowie die Originalbelege beizufügen.

3.8.2 Bau- und Ausstattungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Investitionskosten)

Grundsatz, Ziele

Für den Neubau, Umbau, Ausbau, die Renovierung und die Erstaussattung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Sinne dieser Richtlinien kann der Regionalverband Saarbrücken eine Zuwendung zu den anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme gewähren.

Ebenfalls gefördert werden können Einrichtungen, die ausschließlich zur Durchführung von Bildungs-, Erholungs- und Ferienfreizeitmaßnahmen für Jugendverbände und Initiativen offen stehen sowie Einrichtungen, die ausschließlich für die Kinder- und Jugendgruppenarbeit genutzt werden.

Förderumfang

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers und wird im Einzelfall von dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.

Antrags- und Nachweisverfahren, Verfahrensabwicklung

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, und zwar bis **zum 31. März** eines laufenden Haushaltsjahres beim Jugendamt eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist mit Originalbelegen bis **zum 31. März** des Folgejahres beim Jugendamt vorzulegen.



	Dauer mind. Zeitstd.	Dauer max. Tage	Anzahl Teilnehmer/innen max.	Alter Teilnehmer/innen mind./max	Zuschuss Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen
I. Außerschulische Jugendbildung • Seminare • Studienfahrten • Veranstaltungsreihen	4,5 1,5	8 8 10 Einzelveranst.	40 40 40	6 bis 27 Jahre 6 bis 27 Jahre 6 bis 27 Jahre	4 € je Tag/Teilnehmer/in 4 € je Tag/Teilnehmer/in, max. bis zu 20 € 25 % der tatsächlichen Kosten, max. bis zu 26 €/Einzelveranstaltung
II. Aus- und Fortbildung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter	4,5	8	40	14 bis 27 Jahre	5 € je Tag/Teilnehmer/in
III. Freizeitmaßnahmen		2 bis 21		6 bis 27 Jahre Ausnahme: Strand- erholungen 6 bis 13 Jahre	10 € je Tag/Teilnehmer/in Besonderheiten: • Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmer/innen: Zwei verantwortliche Betreuer/innen über 18 Jahren, bei weiteren 7 Teilnehmer/innen: je eine weitere Betreuer/in • Bei Maßnahmen, an denen behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen: gesonderter Betreuerschlüssel möglich • Bei Freizeiten mit Selbstversorgung: eine Küchenhilfe ab 20 Teilnehmer/innen • Ehrenamtliche Betreuer/innen: Zusätzlicher Taschengeldzuschuss in Höhe von 5 €/Tag. Ab dem 7. Tag in Höhe von 10 €/Tag.
IV. Übernahme von Teilnahmebeträgen von Ferienfreizeiten		15		6 bis 27 Jahre Ausnahme: Strand- erholungen 6 bis 13 Jahre	• Maßnahmen mit bis zu 7 Tagen (bis max. 15 Tage/Jahr/TN): 10 € pro Tag und Teilnehmer/in • Maßnahmen über 7 Tage Dauer: pauschal 150 €
V. Einzelveranstaltungen	3				25 % der tatsächlichen Kosten, max. bis zu 300 €
VI. Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit					a) 80 % der anerkannten Kosten, die jährliche Höchstförderung beträgt 600 €. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe des Fehlbedarfs. b) Bei Trägern ohne oder mit geringen Eigenmitteln können die anerkannten Gesamtkosten zu 100 % bis zu einer Höchstgrenze von 150 € gefördert werden (einmaliger Sockelbeitrag). Übersteigen die anerkannten Gesamtkosten die Höhe des Sockelbetrages, so können die Restkosten, wie unter a) angegeben, gefördert werden.
VII. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					Die Förderung erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Haushaltes.
VIII. Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger a) Betriebskosten					• Förderbeträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses gewährt. • Träger, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen Zuschuss die Einrichtung nicht führen können, erhalten einen Förderbetrag bis zu maximal 90 % der anerkannten Betriebskosten. • Andere Träger erhalten einen Förderbetrag bis zu maximal 70 % der anerkannten Betriebskosten. • Kosten für Miete, Nebenkosten, Reinigungsmaterialien und kleinere Reparaturen bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 8.000 €. • Kosten für Telekommunikationsgebühren, Zeitschriften, Fachliteratur, Versicherungen und Programmkosten bis max. 2.000 €.
a) Investitionskosten					Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers und wird im Einzelfall von dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.



Beratung und Information:

Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Abteilung 51.5

Kinder- und Jugendarbeit

Fon 0681 506-5157